

EINSCHREIBEN

Direktion
Strafanstalt Thorberg
Postfach 1

3326 Krauchthal

Biel, den 2. Oktober 2014

In Sachen: bei Ihnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mein Sohn befindet sich seit 10 Jahren in verschiedensten Institutionen im Straf- oder Massnahmenvollzug.

In dieser langen Zeit habe ich vom Wachpersonal Berührendes wie auch Willkürliches erlebt. Der Vorfall vom 28. September hat alle bisherigen Erfahrungen weit überboten. Ich brachte auf Wunsch meines Sohnes ein StGB mit, das indessen nicht durchgelassen wurde, während die Zeitschrift „Cherry“ mit nackten Damen, unbeanstandet passierte.

Das ist schlicht inakzeptabel, wie die Bücherzensur schlechthin, die verbietet, Literatur den Häftlingen zu bringen. Ich erinnere an ein Bundesgerichtsurteil, das festhält, dass alle „Drucksachen“ und „Bücher“, die ausserhalb der sog. Mauern erhältlich seien, auch Inhaftierten zugänglich seien.

Ich erbeten Ihre Verfügung, wonach das schweizerische Strafgesetzbuch nicht Gefangenen überbracht werden darf - samt Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

.....